

## 4. Die eigene Domain

### Fallbeispiel:

A und B sind davon überzeugt, dass sich ihre DryNOW Klamotten im Internet besonders gut verkaufen lassen. Nachdem beide Skeptisch gegenüber großen Plattformen sind, wollen sie ihre Produkte lieber über einen eigenen Online-Shop anbieten. A und B habe daher folgende Fragen:

- Wie können wir eine Domain registrieren?
- Müssen wir bei der Auswahl des Domainnamens etwas beachten?
- Welche Informationen müssen wir auf unserem Online-Shop bereithalten?

### 4.1 Einführung/Domainbegriff/DENIC

#### 4.1.1 Die Bedeutung der eigenen Domain

Vor dem Hintergrund der Digitalisierung zählt die eigene Domain zu den klassischen „must have“ bei der **Präsentation des eigenen Unternehmens im Internet**. Domains erfüllen im geschäftlichen Verkehr zentrale Aufgaben. Sie dienen der eindeutigen Adresse einer Website und bilden mitunter ein **entscheidendes Marketingtool**.<sup>42</sup> Sie wird beispielsweise sowohl bei **Werbeaktivitäten** als auch auf **Geschäftsbriefen** erwähnt.

Die Öffentlichkeit verbindet bei kennzeichnenden Domains diese schnell mit dem dahinterstehenden Angebot. So kommt der Domain eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung bei der **Außendarstellung eines Unternehmens** zu. Daher ist es nicht verwunderlich, dass das Statistische Bundesamt für das Jahr 2017 festgestellt hat, dass etwa 72 % der Unternehmen in Deutschland über eine eigene Website verfügen.<sup>43</sup>

Hinsichtlich der **Vergabe einer Domain** fehlen jedoch bis heute gesetzliche Regelungen. Diese Lücke wird durch private Organisationen gefüllt. International ist dies die **ICANN** (Internet Corporation for Assigned Numbers and Names). In Deutschland organisiert die **DENIC** (Deutsches Network Information Center) die Registrierung der **Top-Level-Domain** (TLD) de. Domains.

#### 4.1.2 Der Domainbegriff

Der Begriff „Domain“ bezeichnet im Prinzip eine **Adressierungsmethode**, um Computer zu finden. Jedem Computer kann eine **eigene IP-Adresse**, also eine durch vier Punkte voneinander getrennte Zahlenkombinationen – z.B. 213.216.14.141 für die IP-Adresse „hessen-it“ – zugeordnet werden, mit Hilfe derer die Computer sich finden und miteinander kommunizieren können. Da diese Zahlenkombination nur schwer merkbar ist, wurde das sog. **Domain Name System** (DNS) entwickelt. Das DNS kann die Zahlenkombination durch Namen oder Begriffe ersetzen. So muss der Internetnutzer, will er eine bestimmte Internetadresse erreichen, lediglich den Domainnamen eintippen. Die Übersetzung von Domainnamen in die entsprechende

42 Ziegenaus, in: Bräutigam/Rücker, E-Commerce, 1. Aufl. 2017, S. 58, Rz. 46.

43 Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151766/umfrage/anteil-der-unternehmen-mit-eigener-web-site-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen: 01.05.2018.

Zahlenkombination erfolgt dabei vollautomatisiert, sodass der Nutzer nichts Weiteres veranlassen muss. Losgelöst von den komplexen technischen Gegebenheiten geht es bei Domains letztlich um Speicherplatz, d.h. um ständiges Bereithalten von Daten und Datensätzen auf Computern.

Dabei sind Domains hierarchisch von rechts nach links aufgebaut. Ganz oben bzw. rechts in der Domain stehen die **Top Level Domains** („TLD“) und bezeichnet den letzten Abschnitt einer Domain nach dem Punkt. Ganz allgemein werden TLD wie .com, .net, .org, .info sowie länderbezogene TLD wie etwa .de, .gr oder .uk unterschieden. Der Teil links von der Top Level Domain, also der Abschnitt vor dem Punkt, wird **Second Level Domain** („SLD“) genannt. Die SLD ist daher oft der Wunschdomainname. Sämtliche weiteren Teile links von der SLD werden Sub-Domains genannt.

Beispiel: www.ipyes.de

.de = Top Level Domain

ipyes = Second Level Domain

Möglich ist die Einrichtung einer weiteren Unterteilung der Domain nach folgendem Muster:  
www.info.ipyes.de.

Diese Unterteilung wird dann jedoch nicht mehr von der DENIC vorgenommen. Zuständig ist in diesem Fall vielmehr entweder der Domaininhaber selbst oder sein Internet-Service-Provider, den er mit der Registrierung seiner Domain beauftragt hat.

#### 4.1.3 Die DENIC

Die DENIC ist eine nicht **gewinnorientierte eingetragene Genossenschaft**, die 1997 gegründet wurde und ihren Sitz in Frankfurt am Main hat. Zuständig ist die DENIC nach § 2 ihres Genossenschaftsstatus für die Vergabe und Verwaltung von Domains mit der TLD „.de“. Hierzu zählen auch Tätigkeiten wie etwa die technische und betriebliche Betreuung der Anlagen und Geräte oder die Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft.<sup>44</sup>

Das bedeutet also, dass die Themen Registrierung, Verwaltung und Betrieb von Domains unterhalb der TLD .de zu den **essenziellen Aufgaben der DENIC** gehören. So pflegt sie etwa das elektronische Registrierungssystem und betreibt für einen ordnungsgemäßen Betrieb zahlreiche Domain-Datenbanken.<sup>45</sup> Internet Service Provider gehören zu den Mitgliedern der DENIC. Diese sind auf der Website der DENIC einsehbar.<sup>46</sup> Über die Mitglieder können künftige Domaininhaber die Registrierung vornehmen lassen.

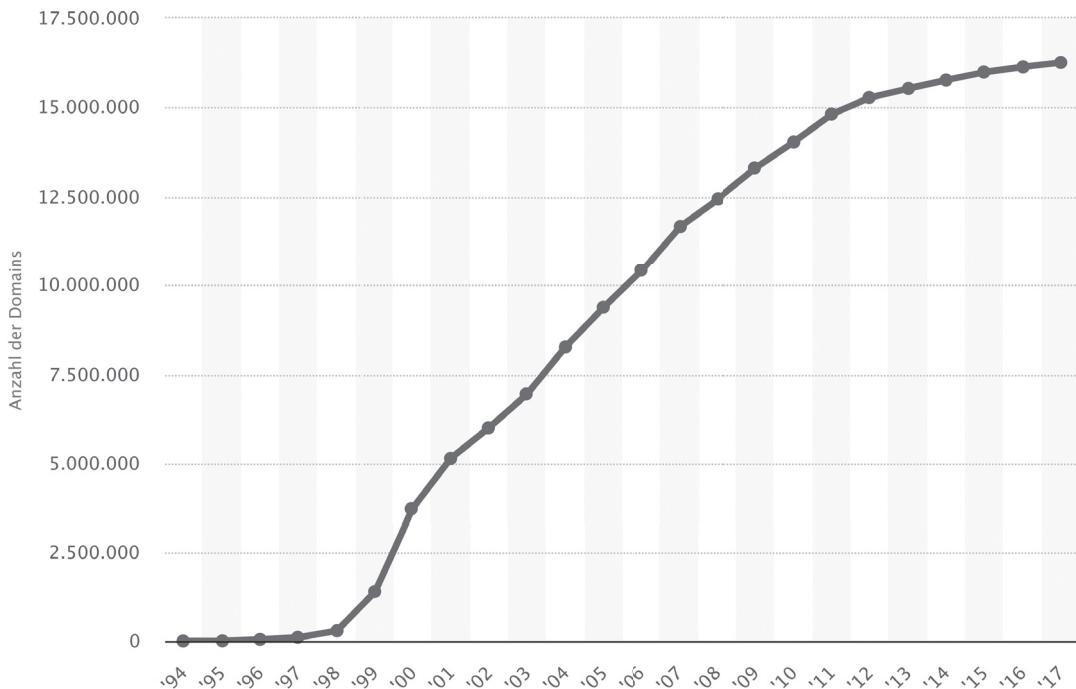
Folgende Abbildung zeigt die rasante **Entwicklung der Digitalisierung** und die damit einhergehende Domainregistrierung unter der TLD „.de“:

---

44 Bettinger/Freytag, CR 1999, 28 (30).

45 Mitgliederliste der DENIC, <https://www.denic.de/mitgliederliste/>, zuletzt abgerufen: 01.05.2018.

46 <https://www.denic.de/wissen/statistiken/>, zuletzt abgerufen: 01.05.2018.



Quelle: [www.statista.de](http://www.statista.de)<sup>47</sup>

Jedes Land hat jedenfalls eine zentrale Vergabestelle für die Registrierung einer Domain, die man **NIC** (Network Information Center) nennt. Es handelt sich im Grunde um eine von der **ICANN** (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) ausgehende Delegation der Vergabe. Die weltweite koordinierte Verwaltung von Domains gehört nämlich zu den originären Aufgaben der ICANN.

Dadurch, dass eine Registrierung auch über die Mitglieder der DENIC vorgenommen werden kann, verfolgt die DENIC eine liberale Registrierungspolitik. Ihr kommt damit keine Monopolstellung zu. Diese Vorgehensweise führt mitunter zu der positiven Entwicklung der Domainregistrierungen.

Für die **(Erst-)Registrierung und Verwaltung einer Domain** bei der DENIC verlangt diese 116,00 € zzgl. USt. Im zweiten Jahr verlangt die DENIC für die weitere Verwaltung 58,00 € zzgl. USt. Bei der Registrierung über die Mitglieder der DENIC können diese Preise ggf. stark abweichen.

#### 4.1.3.1 Der Grundsatz der DENIC bei der Vergabe von Domains

„First come, first served“ heißt der **Prioritätsgrundsatz**, wonach die DENIC die Vergabe von Domains vornimmt. Das bedeutet, dass der Antrag zur Anmeldung einer Domain desjenigen zuerst bearbeitet wird, der den Antrag auch zuerst gestellt hat. Dieser Prioritätsgrundsatz gilt

<sup>47</sup> Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/39530/umfrage/entwicklung-der-domainzahl-mit-endung-de>

unabhängig von Rechten Dritter. Rechte Dritter, sollten sie bestehen, werden beim Registrierungsprozess vollständig unberücksichtigt gelassen.<sup>48</sup>

Vielmehr muss der künftige Domaininhaber nach § 3 Abs. 1 der DENIC **Domainbedingungen** beim **Domainregistrierungsauftrag** versichern, dass die Registrierung keine Rechte Dritter oder allgemeine Gesetze verletzt.<sup>49</sup> Im Prinzip geht es der DENIC dabei um eine Haftungsfreistellung für etwaige **Rechtsverletzungen zwischen dem Domaininhaber und Dritten**, denen (bessere) Rechte zukommen. Klargestellt wird dies noch einmal in der Haftungsfreizeichnung in § 5 Abs. 4 der DENIC Domainbedingungen. Danach haftet die DENIC nicht für Namens-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen.<sup>50</sup>

Vorgreifend wird an dieser Stelle und in dem Zusammenhang bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, dass derjenige, der ein besseres Recht an der Domain hat zunächst durch einen **Dispute-Antrag** verhindern kann, dass die Domain von dem Domaininhaber auf einen anderen übertragen wird. § 2 Abs. 3 der DENIC-Domainbedingungen verlangen für einen solchen Eintrag die Glaubhaftmachung, also eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Eintragenden ein Recht an der Domain zukommt, also letztlich mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht als dagegen. Zudem muss erklärt werden, dass die in Betracht kommenden Ansprüche bzw. Rechte gegenüber dem Domaininhaber geltend gemacht werden sollen. Solange der gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsstreit läuft, kann der Domaininhaber die Domain jedoch weiternutzen.<sup>51</sup>

#### **4.1.3.2 Der Domainvertrag mit der DENIC**

##### **4.1.3.2.1 Die Parteien des Domainvertrages**

Mit der erfolgreichen Registrierung einer Domain, die unten noch näher erläutert wird, schließt der Domaininhaber, unabhängig davon, ob über einen Internet-Service-Provider oder direkt über die DENIC, einen Domainvertrag mit der DENIC. Davon geht die DENIC auch selbst aus, denn in § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der DENIC-Domainbedingungen erwähnt die DENIC, dass der künftige Domaininhaber den Antrag auf Registrierung über ein DENIC-Mitglied an die DENIC übermittelt und dieser durch Bestätigung oder Registrierung angenommen wird.<sup>52</sup>

Der **Domaininhaber** ist der materiell Berechtigte und kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die Registrierung bedeutet allerdings nicht, dass unter der Adresse auch tatsächlich eine Website betrieben werden muss.<sup>53</sup> Demzufolge wird nicht der Internet-Service-Provider Vertragspartner der DENIC.

Gleichwohl besteht zwischen dem künftigen Domaininhaber und dem Internet-Service-Provider ebenfalls ein **Vertragsverhältnis**, sollte die Registrierung mithilfe des Internet-Service-Providers erfolgt sein. In dieser Konstellation tritt der Internet-Service-Provider im Namen des künftigen Domaininhabers gegenüber der DENIC auf. Daher geht es materiell-rechtlich überwiegend um die **Vornahme der Registrierung in Form der Stellvertretung** nach den

48 Kazemi/Leopold, MMR 2004, 287, (288).

49 DENIC Domainbedingungen, <https://www.denic.de/domainbedingungen/>, zuletzt abgerufen: 01.05.2018.

50 Bettinger/Freytag, CR 1999, 28 (30).

51 DENIC Domainbedingungen, <https://www.denic.de/domainbedingungen/>, zuletzt abgerufen: 01.05.2018.

52 Hartig, Die Domain als Verfügungsgegenstand, S. 62.

53 Schafft, GRUR 2003, 664 ff.

§§ 164 ff. BGB.<sup>54</sup> Der dem zugrundeliegende Vertrag lässt sich rechtlich daher unter einen **Geschäftsbesorgungsvertrag** gem. §§ 675 ff. BGB einordnen.

#### 4.1.3.2.2 Rechtliche Qualifikation des Domainvertrages

Bei der rechtlichen Qualifikation des Domainvertrages in einen Vertragstypus des BGB scheidet der Dienstvertrag gem. § 611 ff. BGB mit guten Gründen aus. Ein **Dienstvertrag** zeichnet sich hauptsächlich durch die Dienstleistungspflicht aus. In Abgrenzung zum **Werkvertrag** gem. § 631 ff. BGB wird beim Dienstvertrag bzw. bei der Dienstleistungspflicht kein Erfolg, sondern lediglich ein Bemühen um den Erfolg geschuldet.<sup>55</sup>

Wenn aber schon die DENIC in ihren eigenen Bedingungen, nämlich in § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 und 3 der DENIC-Domainbedingungen, von einer vorzunehmenden Registrierung der beantragten Domain sowie von dessen Verwaltung spricht, bedeutet dies nicht bloß ein Bemühen, sondern ist vielmehr als ein versprochener Erfolg zu verstehen. Geschuldet ist daher die exakte und jederzeitige Adressierbarkeit der übermittelten Daten.<sup>56</sup> Folglich ist der **Domainvertrag als Werkvertrag** i.S.d. § 631 BGB zu qualifizieren.<sup>57</sup>

Zweifel an dieser rechtlichen Einordnung könnte aber der Dauerschuldcharakter des Domainvertrages wecken. Denn im Grunde ist der vordergründige Erfolg der Konnektierung bereits am Anfang des Vertragsverhältnisses erreicht; die Domain ist im Internet erreichbar. Dieser Umstand muss indes nicht zwingend gegen die Einordnung des Domainvertrages als Werkvertrag sprechen. Die **Privatautonomie** erlaubt Verträge, die klassischerweise nicht als Dauerschuldverhältnisse konzipiert sind, als **Dauerschuld** zu vereinbaren.<sup>58</sup> Dauerschuldverhältnisse mit werkvertraglichen Elementen lassen sich annehmen, wenn der Erfolg dauerhaft geschuldet ist und die zeitliche Begrenzung von außen, z.B. durch eine Kündigung gesetzt wird.<sup>59</sup> Das außerordentliche Kündigungsrecht in § 7 der DENIC-Domainbedingungen muss also ebenfalls nicht gegen die Einordnung als Werkvertrag ausgelegt werden. Vielmehr kann er Indiz für die Einordnung des Domainvertrages als Werkvertrag sein.

#### 4.1.3.2.3 Pflichten der Vertragsparteien

Der Domainvertrag löst freilich für beide Vertragsparteien gewisse Pflichten aus.

Die DENIC verpflichtet sich in § 2 Abs. 1 der DENIC-Domainbedingungen zunächst zur Registrierung der beantragten Domain unter der TLD .de. Technisch verpflichtet sich die DENIC zudem die beantragte Domain in den Nameserver aufzunehmen. Mit anderen Worten findet dadurch die sog. **Konnektierung** statt. Diese Umsetzung muss daher dazu führen, dass die Eingabe der Domain zur IP-Adresse des Rechners des Domaininhabers führt.<sup>60</sup> Vereinfacht bedeutet Konnektierung also die Verbindung der Domain mit dem Computer des Domain-

54 Ernst, MMR 2002, 714, (717).

55 Müller-Glöge, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, MüKo BGB, 7. Aufl. 2016, § 611, Rn. 22.

56 Birner, Die Internet-Domain als Vermögensrecht, S. 58.

57 OLG Köln, Urteil vom 13.05.2002, 19 U 211/01 = CR 2002, 832 ff.; Hannloser, CR 2001, 456 f.; Ernst, MMR 2002, 714, (715).

58 Grüneberg, in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 314, Rz. 2.

59 Birner, Die Internet-Domain als Vermögensrecht, 2005, S. 58.

60 Kleespies, GRUR 2002, 764, (766); Welzel, MMR 2001, 131, (132).

inhabers. Neben dieser Hauptleistungspflicht der DENIC kommt ihr nach einer Reihe von Klauseln in den DENIC-Domainbedingungen, z.B. in § 8 die Nebenpflicht zu, die Daten des Domaininhabers sowie die des Ansprechpartners (administrativer oder technischer Ansprechpartner) in die Datenbank aufzunehmen. Aus Sicht eines künftigen Domaininhabers ist es wichtig, zu wissen wer der aktuelle Domaininhaber und/oder sein Ansprechpartner ist.

Zu den **Pflichten des Domaininhabers** gehört zunächst die Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 der DENIC-Domainbedingungen. Der Domaininhaber zahlt selbst keine Vergütung an die DENIC, wenn er einen Internet-Service-Provider mit der Domainregistrierung beauftragt hat. Überdies muss der Domaininhaber gem. § 3 Abs. 2 der DENIC-Domainbedingungen dauerhaft die technischen Voraussetzungen für die Konnektivierung der Domain sicherstellen.

Als Nebenpflicht des Domaininhabers sieht § 3 Abs. 3 der DENIC-Domainbedingungen die Vornahme der **Whois-Abfrage** vor. Ziel ist es, fehlerhafte Angaben bzw. Informationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu korrigieren. Ändern sich im Laufe der Zeit Daten, hat der Domaininhaber diese unverzüglich zu melden.

Außerdem ist eine Vorabprüfung dahingehend zu empfehlen, ob die beantragte Domain Rechte Dritter oder allgemeine Gesetze verletzt. Diese Prüfung kann einen kostenintensiven und langjährigen Rechtsstreit vermeiden. Auf diese Prüfung wird in § 3 Abs. 1 der DENIC-Domainbedingungen noch einmal hingewiesen.

#### 4.1.3.3 Die wichtigsten Schritte zur eigenen Domain

Zu den wesentlichen Schritten auf dem Weg zur eigenen Domain gehören insbesondere die **Festlegung der Domain** bzw. der SLD, die **Auswahl der TLD** sowie die **Verfügbarkeitskontrolle**.

##### 4.1.3.3.1 Die Festlegung der SLD

Zu aller erst sollte sich der künftige Domaininhaber für einen **Namen seiner Domain** entscheiden. In der Regel gibt es hierbei zwei Möglichkeiten, denen man in der Praxis begegnet. Entweder beschreibt die Domain mehr oder weniger das Geschäftsmodell oder die Domain gibt den Unternehmensnamen wieder. So weiß etwa ein Kunde von www.buecher.de das er dort Bücher erwerben kann. Die Domain www.flaschenpost.de gibt hingegen den Unternehmensnamen wieder. Bei Einzelgründern ist es darüber hinaus denkbar, dass der Gründer seinen eigenen Namen auch als Domain registrieren lassen möchte. Prominentes Beispiel ist etwa die Domain www.jochen-schweitzer.de, für die die Jochen Schweitzer GmbH verantwortlich ist.

##### 4.1.3.3.2 Die Verfügbarkeitskontrolle

Steht die Wunschdomain einmal fest, geht es in einem zweiten Schritt darum zu überprüfen, ob diese Domain noch verfügbar ist. Ausgehend von der Situation, dass der künftige Domaininhaber die Domain unter der TLD .de registrieren lassen möchte, ist eine **Online-Vorabprüfung** bei der DENIC zu empfehlen.

Auf der Website der DENIC findet man die Domainabfrage mit dem via Web **Interface Domaindaten** abgefragt werden können. In der Navigationsleiste steht die Domainabfrage immer zur Verfügung.<sup>61</sup>

The screenshot shows the top navigation bar of the DENIC website. It includes links for "Aktuelles", "Domains", "Service", "Wissen", "Fragen & Antworten", and "Über DENIC". On the right side, there is a search bar labeled "Domainabfrage" with a magnifying glass icon, and language options "EN". Below the navigation, the main content area has a title "Domainabfrage • whois" and a search input field with placeholder text "Domain eingeben". A blue button labeled "ABFRAGE STARTEN" is centered below the input field. At the bottom of the page, there is a footer with a TÜV Nord certification logo, links for "Impressum", "Über DENIC", "Informationssicherheit", "Datenschutzerklärung", "Startseite", "DENIC-Domainbedingungen", "DENIC-Domainrichtlinien", "DENIC-Preisliste", "Karriere", and "Mitglieder-Login", and a "KONTAKT" button.

Quelle: [www.denic.de](http://www.denic.de)<sup>62</sup>

In das blaue Feld ist sodann die Wunschdomain einzutragen und die Abfrage zu starten.

Zwei Resultate sind dabei möglich: die Abfrage kann zu dem Ergebnis führen, dass die Domain verfügbar ist.

The screenshot shows the same top navigation bar as the previous image. The main content area displays a large red error message: "Die Domain \"xe80.de\" ist nicht registriert." (The domain "xe80.de" is not registered). Below this message, the footer contains the TÜV Nord certification logo and the same set of links as the first screenshot: "Impressum", "Über DENIC", "Informationssicherheit", "Datenschutzerklärung", "Startseite", "DENIC-Domainbedingungen", "DENIC-Domainrichtlinien", "DENIC-Preisliste", "Karriere", and "Mitglieder-Login", along with a "KONTAKT" button.

Möglich ist aber auch ein negatives Ergebnis, weil die Domain anderweitig registriert ist.

61 Domainabfrage, [https://www.denic.de/fileadmin/public/documentation/DENIC-12p\\_DE.pdf](https://www.denic.de/fileadmin/public/documentation/DENIC-12p_DE.pdf), zuletzt abgerufen: 01.05.2018.

62 Domainabfrage, <https://www.denic.de/webwhois/>, zuletzt abgerufen: 17.08.2018.